

50. 1. Ist für den Anspruch gegen den Staat auf Aufwertung einer als Sicherheit hinterlegten Geldsumme der Rechtsweg zulässig?

2. Ist ein solcher Aufwertungsanspruch begründet?

GG. § 13. Preuß. Hinterlegungsordnung vom 21. April 1913
§§ 1, 3, 6, 13, 20, 23.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 11. Dezember 1925 i. S. Preuß. Staat
(Bekl.) w. G. (RL). VI 305/25.

I. Landgericht Dortmund.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Im Jahre 1919 war gegen den Bruder des Klägers J. G. ein Strafverfahren wegen Betrugs und Preistreiberei eingeleitet worden,

das zu seiner Verhaftung geführt hatte. Am 24. September 1919 hinterlegte der Kläger beim Amtsgericht in Essen die Summe von 150000 *M.*, und der Beschuldigte wurde daraufhin mit weiterer Untersuchungshaft verschont. Am 19. Oktober 1923 wurde das Verfahren mangels Beweises eingestellt, und durch Strafkammerbeschluß vom 23. Februar 1924 der Haftbefehl gegen J. G. aufgehoben und die Rückgabe der Sicherheit an den Kläger angeordnet. Dieser erhob, nachdem er vom Beklagten vergeblich Aufwertung der mittlerweile wertlos gewordenen und deshalb gar nicht zurückgezahlten Papiermarksumme verlangt hatte, im Juli 1924 Klage auf Zahlung eines Teilbetrags von 2000 Reichsmark nebst 4 v. H. Zinsen seit dem 1. Oktober 1919. Das Landgericht erkannte nach diesem Antrage, das Oberlandesgericht wies die Berufung des Beklagten zurück.

Auf die Revision des Beklagten hat das Reichsgericht die Klage abgewiesen.

Gründe:

1. Die Zulässigkeit des Rechtswegs ist von den Vorinstanzen mit Recht bejaht worden. Für die Entscheidung der Frage, ob eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit im Sinne des § 13 G.B.G. vorliegt, kommt es nicht darauf an, ob der verfolgte Anspruch nach den gegenwärtigen Rechtsansichten dem Privatrecht oder dem öffentlichen Recht zuzuweisen ist, vielmehr hat die Rechtsauffassung, die zur Zeit der Erlassung des Gerichtsverfassungsgesetzes bestand, als maßgebend zu gelten. Diesen Standpunkt hat das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung eingenommen (vgl. R.G. Bd. 92 S. 313/314, Bd. 93 S. 79 und 203, Bd. 106 S. 179, Warn. Bd. 17 Nr. 31 S. 45). Dafür, daß man um die Zeit der Schaffung und des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Verfolgung von Ansprüchen des Hinterlegers einer Sicherheit gegen den Staat bürgerliche Rechtsstreitigkeiten gesehen hat, bildet das Urteil des II. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 29. April 1881 (abgedruckt im Rheinischen Archiv für das Civil- und Criminalrecht Bd. 72 Abt. 3 S. 12 ff.) ein wichtiges Anzeichen. Durch dies Erkenntnis wurden, in Übereinstimmung mit dem damals vom preussischen Fiskus angefochtenen Urteil des Oberlandesgerichts zu Köln vom 23. Dezember 1880, Streitigkeiten, die zwischen dem Hinterleger und der Hinterlegungsstelle darüber entstehen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen zur Rück-

zahlung eines Depositums vorhanden seien, als zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehörig erklärt. Der vom Fiskus gemachte Hinweis auf § 5 der preussischen Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879, wonach die Auszahlung auf Grund einer von der Hinterlegungsstelle der Kasse erteilten Weisung geschehen sollte, wurde dahin beschrieben, daß diese Vorschrift den internen Geschäftsgang betreffe, und daß die Unstatthaftigkeit des Rechtswegs nicht damit begründet werden könne, daß nur die vorgesezte Behörde jener Stelle darüber zu entscheiden habe, ob die letztere eine solche Weisung zu geben verpflichtet sei. Diesem Vorgang entsprechend wurde auch in der Folgezeit vom Reichsgericht — nicht immer mit ausdrücklicher Erwähnung der Frage — der Rechtsweg in derartigen Fällen für zulässig erachtet; es sei auf die Urteile VII 587/05 vom 18. September 1906 (abgedruckt bei Gruchot Bd. 51 S. 959), III 484/13 vom 3. März 1914, III 438/14 vom 18. Mai 1915, VII 375/20 vom 29. April 1921 verwiesen.

Die seit 1879 eingetretenen Gesetzesänderungen nötigen nicht zu einer Aufgabe der im Urteil vom 29. April 1881 kundgegebenen Ansicht. Dem § 13 der neuen, am 1. April 1914 in Kraft getretenen preussischen Hinterlegungsordnung (H.O.) vom 21. April 1913 („Die Herausgabe erfolgt auf Verfügung der Hinterlegungsstelle“) ist nicht die Tragweite beizumessen, daß damit die Unzulässigkeit des ordentlichen Rechtswegs begründet werden könnte. Vielmehr ist diese Vorschrift nur auf die im Art. 145 Abs. 1 Satz 1 GGGB. den Landesgesetzen zugewiesene Regelung des Nachweises der Empfangsberechtigung zu beziehen, die mit dem inneren Dienste der Hinterlegungsstellen im Zusammenhang steht. Ebenso wenig ist aus dem § 3 H.O. vom 21. April 1913, der bestimmt, daß Beschwerden gegen die Entscheidungen der Hinterlegungsstellen im Aufsichtsweg erledigt werden, die Unzulässigkeit des Rechtswegs herzuleiten, denn auch hier kommt ausschließlich das der Landesgesetzgebung nach den Art. 144 flg. GGGB. überwiesene, im wesentlichen nur das Hinterlegungsverfahren umfassende Rechtsgebiet in Betracht. Davon, daß durch diese Rechtsnormen die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden für die Entscheidungen über den Herausgabeanspruch des Hinterlegers gegen den Staat begründet worden wäre (§ 13 GG.), kann keine Rede sein. Diese Auffassung wird auch durch die §§ 20 und 23 H.O.

vom 21. April 1913 bestätigt, die offenbar voraussetzen, daß an sich der Staat vor dem ordentlichen Richter „in Anspruch genommen“ werden kann, und nur die Inanspruchnahme auf Grund gewisser — hier nicht gegebener — Tatbestände ausschließen.

Steht sonach für den Herausgabeanspruch des Klägers der Rechtsweg offen, so hat dasselbe auch von dem hier verfolgten Aufwertungsanspruch zu gelten, dessen rechtliches Wesen von jenem nicht verschieden ist.

2. In der Sache selbst kann jedoch die Stellungnahme des Berufungsrichters nicht gebilligt werden. Er meint, da nach § 6 Satz 1 H.D. vom 21. April 1913 das hinterlegte Geld in das Eigentum des Staates übergehe, liege ein depositum irregulare nach § 700 BGB. vor, auf welches die Vorschriften über das Darlehen (§§ 607 ffg. BGB.) Anwendung fänden; wie beim Darlehen allgemein die Aufwertung nach § 242 BGB. aus dem Inhalt des Vertrags begründet und zugelassen werde, soweit nicht die Beschränkungen der 3. Steuernotverordnung eingriffen, so rechtfertige sich auch hier die Aufwertung; es würde unbillig und vertragswidrig sein, wenn der Beklagte dem Kläger wegen der inzwischen eingetretenen Geldentwertung gar nichts zurückzahlen brauchte.

Diese Auffassung trägt dem wesentlich öffentlichrechtlichen Charakter des Hinterlegungsverhältnisses keine Rechnung. Der Staat bestellt die Hinterlegungsstellen zu dem Zwecke, um den Beteiligten in den von den Reichs- oder Landesgesetzen vorgesehenen Fällen die Möglichkeit der Sicherheitsleistung zu geben. Er übt also damit ein Hoheitsrecht aus. Deshalb kann nicht die Rede davon sein, daß er mit den Hinterlegern Verträge schließt, die nach privatrechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen wären. Die Verbindlichkeit des Staates zur Verwahrung und zur Herausgabe beruht nicht auf irgendeinem Vertragsverhältnis, sondern auf den gesetzlichen Bestimmungen über das Hinterlegungs Wesen, in Preußen auf den Vorschriften der mehrerwähnten Hinterlegungsordnung vom 21. April 1913. Hiernach entfällt mit der unmittelbaren Anwendbarkeit der §§ 700 und 607 ffg. BGB. auch die des § 242 BGB., da eine Leistung, wie sie diese Vorschrift im Auge hat, hier nicht in Frage kommt.

Damit soll nicht ausgesprochen sein, daß eine Anwendung des in § 242 BGB. niedergelegten allgemeinen Rechtsgedankens auf

Rechtsverhältnisse des öffentlichen Rechts grundsätzlich unstatthaft wäre. Indes steht ihr für die hier zu treffende Entscheidung die Art der landesgesetzlichen Regelung entgegen. Die im § 6 preuß. H.D. gegebene, auf Art. 145 Abs. 1 Satz 1 EGBGB. beruhende Anordnung, daß hinterlegtes Geld in das Eigentum des Staates übergehe, und die Staatskasse dem zum Empfange Berechtigten für das Kapital nebst Zinsen hafte, soll der Vereinfachung des Hinterlegungsgeschäfts dienen. Damit vermieden werde, daß die einzelnen von den Hinterlegern hingegebenen Beträge getrennt verwahrt werden müßten, macht sich der Staat anheißig, diese jeberzeit aus eigenen Mitteln zurückzuzahlen, und läßt daher das Geld in sein Eigentum übergehen. Es handelt sich also dabei im wesentlichen um eine innere Verwaltungsmaßnahme, aus der der Hinterleger kein Recht herleiten kann, besser gestellt zu werden, als wenn der Staat die empfangenen Geldstücke oder Geldscheine in derselben Weise aufbewahrt hätte, wie hinterlegte Wertpapiere, Urkunden und Kostbarkeiten (§ 1 preuß. H.D.). Wäre der Staat so verfahren, daß er das bare Geld ebenso wie diese Gegenstände verwahrte, dann hätte nach dem Eintritt der grundstürzenden Selbentwertung ein Hinterleger zweifellos nicht mehr zurückfordern können, als den von ihm hingegebenen, nun wertlos gewordenen Betrag. Sein Anspruch erfährt keine Veränderung durch die Verwaltungsmaßnahme, daß die hinterlegten Geldsummen in das Eigentum des Staates übergeführt werden. Deren wirtschaftliche Gründe sind in der amtlichen Begründung des unter dem 10. Juni 1912 dem Herrenhaus vorgelegten Entwurfs einer Hinterlegungsordnung dargelegt (Nr. 151 der Drucksachen des Herrenhauses, Session 1912, S. 14). Zur Rechtfertigung der Beseitigung des bisherigen Instituts der vorläufigen Verwahrung durch die Amtsgerichte, bei der eine gesonderte Aufbewahrung des Geldes ohne Eigentumsübergang stattfand, wurde dort ausgeführt: „Diese letztere Einrichtung ist schon wegen ihres nachteiligen Einflusses auf den Geldverkehr unzumutbar. Das Geld muß stets bar eingeliefert werden, wodurch der Barumsatz ohne Not vermehrt wird, und es wird während der (vorläufigen) Verwahrung dem Verkehr in unwirtschaftlicher Weise entzogen.“ Auch diese Darlegungen ergeben, daß es nicht angeht, den Staat einem die Befriedigung eigenen Geldbedarfs erstrebenden Darlehensnehmer gleichzustellen.

Nach alledem versagen die zur Begründung des Aufwertungsanspruchs des Gläubigers herangezogenen Erwägungen. Für die Hinterleger von Sicherheiten bei den staatlichen Hinterlegungsstellen ist das Bestehen eines solchen Anspruchs zu verneinen.